

Bekanntmachung der Grenzen des Kieler Hafengebiets

Aufgrund des § 1 Absatz 3 der Landesverordnung über die Häfen in Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 1998 (GVOBl.Schl.-H. S. 503) wird in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über den kommunalen Hafen Kiel in der Bundeswasserstraße Kieler Förde und im Nord-Ostsee-Kanal zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung- folgendes bekannt gemacht:

(1) Das Hafengebiet umfasst die innere Kieler Förde und die untere Schwentine, die Hafenanlagen Stickenhörn, den Olympiahafen Schilksee sowie den Nordhafen am Nord-Ostsee-Kanal.

1. Die innere Förde und die Schwentine werden begrenzt

Im Norden

durch die Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm auf der Nordmole des Scheerhafens und der Stadtgrenze am Ostufer (Kiel/Mönkeberg), kenntlich an der Tafel "Hafengrenze der Landeshauptstadt Kiel" (Koordinaten nach Gauß-Krüger 35.76 429,5 60.24 588,5);

Im Osten

durch die Einzäunung des Sporthafens Dietrichsdorf, die auf westlicher Seite der Schwentinestraße am Schwentineufer beginnt, in nördlicher Richtung parallel zu dieser Straße bis zur nördlichen Fahrbahnbegrenzung der Zufahrtsstraße zum Ostuferhafen, von hier entlang dieser Begrenzung in westlicher Richtung zum Einlasstor Ostuferhafen, weiter entlang der östlichen Einzäunung in nördlicher und abschließend in westlicher Richtung bis zum Ufer der inneren Förde weiter am Ufer nordwärts bis Stadtgrenze verläuft; durch die landseitigen Grenzen des Sporthafens Wellingdorf, im übrigen durch die Uferlinie der Schwentine ab Wehr südwärts an der Einfahrt zum Arsenal und dem Werfthafen der HDW, begrenzt durch die Kai- und Dockanlagen, vorbei zur Wassergrenze Gaardener Balkon den Norwegenkai einschließend, dabei folgend der Einzäunung und dem nördlichen Kantstein Zufahrtsstraße in östlicher Richtung bis Höhe Verlängerung der östlichen Einzäunung, Querung der Zufahrtsstraße und weiter am östlichen Zaun abschließend mit der südlichen Einzäunung bis zum Aufstiegsbauwerk Norwegenkai, von hier im rechten Winkel bis 10 Meter an die Kaikante des Germaniahafens, weiter in diesem Abstand um den Germaniahafen bis zur westlichen Begrenzung der Fahrbahn durch das Gelände am Willy-Brandt-Ufer, von hier am Gelände südwärts bis zur Südgrenze;

Im Süden

im Abstand von 10 Metern landeinwärts parallel zur Kaikante der Hörn;

Im Westen

durch das Lichttraumprofil der Eisenbahntrasse zur Kaistraße, den Zaun Bollhörnkai Süd, Nord, Schwedenkai und Sartorikai an Kaistraße und Straße Wall, den östlichen Kantstein der Straßeninsel Wall/Ostseekai-Einfahrt und seine gradlinige Fortsetzung über die Ostseekai-Ausfahrt hinaus, den Zaun Ostseekai am Düsternbrooker Weg und Kiellinie und weiter durch die Uferlinie bis zu einem Punkt 13 Meter südwärts, gemessen vom Molenfußpunkt der Nordmole des Scheerhafens am Kai zur Dresdner Straße; von dort durch die Senkrechte auf die Einzäunung der Bundeswehrliegenschaft, durch diese Einzäunung 2 Meter nordwärts und 65 Meter westwärts, dann durch eine rechtwinklig abknickende gerade Linie in einem Abstand von 3,5 Metern von der Trafostation bis zur südlichen Begrenzung der Berme zur Kanalböschung, weiter durch die südliche Begrenzung der Berme zur Kanalböschung, in östlicher Richtung bis zum westlichen Beginn der Umfahrtstraße auf der Nordmole des Scheerhafens, von dort durch den nördlichen Kantstein der Umfahrtstraße bis zum Leuchtturm.

2. Die Hafenanlagen Stickenhörn werden begrenzt:

Im Norden

durch die Verbindungslinie zwischen der Begrenzung des British-Kiel-Yacht-Club-Gebäudes und den Liegenschaften der Yacht- und Bootswerft Paul Rathje, Prieser Strand 14a, in einem Abstand südwärts 3,5 Meter von der Mitte der Gleistrasse der Eisenbahn

Neuwittenbek-Voßbrook mit der links- und rechtseitigen Zufahrtsbegrenzung zur Mole Stickenhörn;

Im Südwesten

durch die Uferlinie der Mole Stickenhörn bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Zaunes am Wendekreis mit der Uferlinie und der Verbindungslinie, die senkrecht zu der Uferlinie der Mole jeweils rechtwinklig die hier befindliche Hafenanlage im Abstand von 10 Metern von der seeseitigen Aussenkante der Stege umfasst;

Im Nordosten

durch die Uferlinie der Mole Stickenhörn, beginnend an der Grundstücksgrenze der Firma Paul Rathje bis zu einem Abstand von 5 Metern von der Umfassungsmole der wasserseitigen Anlage, von hier parallel zur Umfassungsmole im Abstand von 5 Metern in nordöstlicher Richtung 135 Meter und dann im Abstand von 5 Metern seewärts parallel zur nordöstlichen Umfassungsmole in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Einfahrtsmole mit der Leuchte verlaufend;

Im Süden

durch die Uferlinie der Mole Stickenhörn und der Verbindungslinie von hier zur östlichen Einfahrtsmole;

3. Der Olympiahafen Schilksee wird begrenzt:

Im Norden

durch die nördliche Böschungsgrenze, einer 5 Meter-Abstandslinie parallel zur Spundwand und der Spundwand zum Fuhlenseeauslauf zwischen der unteren Böschungsecke und dem Leuchtfeuer unter Einbeziehung des 62 Meter langen, nach Norden verlaufenden Wellenbrechers mit einer 5 Meter breiten Wasserfläche auf der westlichen und nördlichen Seite in Verlängerung bis zur Gauß-Krüger-Koordinate 60.34388,74-35.76083,83;

Im Osten

durch eine Linie ausgehend von der vorherigen Koordinate über 60.34258,00-35.76138,12 zur weiteren Gauß-Krüger-Koordinate 60.33358,18-35.76520,62;

Im Süden

durch eine Linie ausgehend von der vorherigen Koordinate zur weiteren Gauß-Krüger-Koordinate 60.33240,67-35.76376,53 unter Einschluss des Anlegers Schilksee;

Im Westen

durch eine Linie von der letzten Koordinate nordwärts der Uferlinie zum südöstlichen Eckpunkt der Rampe, die östliche Begrenzung der Rampe, des Steinbeetes und der Freitreppe zwischen dem südöstlichen Eckpunkt der Rampe und der Mauer der Treppe zum Feiertplatz, weiter durch die Kante der obersten Stufe der Treppenanlage bis an die Gebäudefront, von dort durch die Gebäudefront in nördlicher Richtung bis zu ihrer Südostecke an der Einfahrt zur Bootshalle Süd, weiter durch die untere Kante der anschließenden Doppelstufe, durch die seeseitige Begrenzung der Grünanlage übergehend in die westliche Begrenzung der Fahrstraße unter Einbeziehung der Einfahrt zur Bootshalle Nord bis zum seeseitigen Ende der Straße Soling, kenntlich am Ende der beidseitigen Bepflanzung, dann weiter durch den nördlichen, östlich verlaufenden Kantstein (Hafenzufahrt), durch die östliche Begrenzung des in nördlicher Richtung verlaufenden Wanderweges nach Strande bis zum Gemarkungsgrenzstein an der oberen Kante der Uferböschung und von dort durch die Verbindung zur unteren Böschungsecke.

4. Der Nordhafen wird begrenzt:

Im Norden

durch eine Linie im Abstand von 28 Metern von der Kaimauer von Kanalkilometer 95,37 bis 96,00 und in einem Abstand von 40 Metern von Kanalkilometer 96,00 bis 96,57 ohne Berücksichtigung des am Ostende befindlichen Böschungsbogens;

Im Osten

durch eine Senkrechte (78 Meter) zur Kanalböschung von Kanalkilometer 96,57 bis zum südlichen unteren Böschungsverlauf an der Uferstraße (Gemarkungsgrenze zwischen Wik und Projensdorf);

Im Süden

durch den südlichen Böschungsverlauf an der Uferstraße und der westlichen Freilagerfläche;

Im Westen

durch den westlichen unteren Böschungsverlauf zur Freilagerfläche und den unteren Beginn der Zufahrt zur Projensdorfer Straße.

(2) Keine öffentlichen Hafenanlagen sind

1. Im Osten

die Anlagen der Deutschen Marine (Arsenal), des Gemeinschaftskraftwerks Kiel GmbH, der Howaldtswerke –Deutsche Werft AG-, der Schiffs- und Yachttechnik Kiel, der SPS-Sporthafen Schwentine und der Post- und Telekom Sportverein Kiel;

2. Im Westen

die Anlagen zum Tankerlösch-/Schiffsentölungsbetrieb (Mittelbrücke Scheerhafen), der Deutschen Marine in der Wik (Tirpitzhafen), der 200 Meter westlich der Seebadeanstalt Düsternbrook gelegenen Privatbrücke, der Seebadeanstalt Düsternbrook, der Blücherbrücke, des Instituts für Meereskunde, der Kieler Wassersportvereine und des Schifffahrtsmuseums.

Kiel, den 30. November 2001

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Hafenamt